

Finanz- und Beitragsordnung der Narrengesellschaft Oberuhldingen e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanz- und Beitragsordnung der Narrengesellschaft Oberuhldingen e.V. gilt für alle Finanz-Angelegenheiten des Vereins. Rechtswirksame Geschäfte sind nur durch den Vorstand (§ 26 BGB) zu tätigen.

§ 2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dazu gehört z.B. auch der Unterhalt eines Vereinsheims.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. der Vereinssatzung zu prüfen.
3. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
4. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
5. Bis spätestens 15. Februar muss dem Kassierer, dem geschäftsführenden Vorstand und den Kassenprüfern für alle Konten und Barkassen ein vorläufiger Abschluss des vergangenen Jahres, vorgelegt werden. Der vollständige Jahresabschluss aller Konten ist den Kassenprüfern mindestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
2. Der Kassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Zahlungen werden vom Kassierer nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

4. Der Kassierer ist in seiner Funktion als Hauptkassierer für die Überwachung der Finanzen in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Der Vorstand erhält zur Überwachung der Finanzen auf Wunsch Einblick in den Kontostand des Vereins und ist regelmäßig zu unterrichten.
5. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. bei Veranstaltungen). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Hauptkassierer vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens sechs Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
 - Aktive Mitglieder
 - bis 11 Jahre: beitragsfrei
 - zwischen 12 und 17 Jahren: 12 €
 - über 18 Jahre: 20 €
 - Ehrenmitglieder: beitragsfrei
 - Passive (fördernde) Mitglieder: 12€
 - freiwillig kann ein höherer Betrag zur Förderung vereinbart werden

Aktive Mitglieder können sich in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Studium) auf Antrag für max. 2 Jahre vom Vorstand beurlauben lassen. Der Mitgliedsbeitrag ist in der Zeit weiter zu bezahlen.

2. Zahlweise

Der Mitgliedsbeitrag wird, soweit eine Einzugsermächtigung vorliegt, immer im vierten Quartal abgebucht.

Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Änderungen bzgl. der Kontoinformation unverzüglich an den Präsidenten gemeldet werden. Hierzu sollte das Datenaktualisierungsformular verwendet werden, dass auf der [Vereinswebseite unter Downloads](#) zur Verfügung steht.

Sollte die Abbuchung auf Grund fehlerhafter Kontodaten oder ungenügender Kontodeckung nicht möglich sein und dadurch zusätzliche Gebühren anfallen, so sind diese vom Mitglied zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Kassier hat diese Fälle alle innerhalb von 8 Wochen nachzuverfolgen.

Wenn keine Einzugsermächtigung vorliegt, ist der Betrag bis spätestens 1. Dezember auf eines der beiden nachfolgenden Konten zu überweisen:

Narrengesellschaft Oberuhldingen e.V.

Sparkasse Salem-Heiligenberg IBAN: DE94 6905 1725 0002 0097 44

Volksbank Überlingen

IBAN: DE82 6906 1800 0012 1209 07

Verwendungszweck:

NGO-Beitrag *für Mitglied ...*

⇒ Bitte den Namen des/r Mitglieds/er ergänzen, wenn Mitgliedernamen und Kontoinhaber nicht dieselbe Person sind.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und regelmäßig über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg/eine Quittung vorhanden sein. Eigenbelege sind zulässig. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Kassierer muss der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter bzw. der Kassierer selbst die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassierer, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer abzurechnen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Kassierer nach Zustimmung durch den Vorstand gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, ohne Rücksprache über einen Betrag von 500,00 € pro Einzelfall aus der Hauptkasse zu verfügen, soweit die Ausgabe satzungskonform ist. Bei Ausgaben aus der Hauptkasse über 500,00 € pro Einzelfall ist ein schriftlicher Vorstandsbeschluss erforderlich. Die Untergruppen dürfen eigenständig über satzungskonforme Ausgaben unter 500,00 € von ihrem Konto entscheiden. Bei allen Ausgaben ab 500,00 € aus den Unterkassen, hat der Gruppenführer (oder sein Stellvertreter) die Zustimmung von einem der geschäftsführenden Vorstände vorab schriftlich einzuholen.
2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.
3. Notwendige und erforderliche Auslagen werden den Mitgliedern erstattet.

§ 8 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der Gemeinnützigkeit Zuwendungsbestätigungen auszustellen.
2. Zuwendungen, für die eine solche Bestätigung erwünscht ist, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung an den Verein überwiesen und entsprechend ausgewiesen werden. Der Zusammenhang der Spende und Verwendung muss zweckgebunden und eindeutig erkennbar sein.

§ 9 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Verein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Schlussbestimmung

3. Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde von der Vorstandsschaft am 13.10.2025 verabschiedet.

Diese Verordnung tritt am 14.10.2025 in Kraft.